

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 20. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	164
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2017)	167
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach	167
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	168

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 27. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.715.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.972.600 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 5.327.363,33 €

in den Aufwendungen mit 4.999.951,18 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.866,00 €

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.108.516,32 €

in den Aufwendungen mit 2.102.516,47 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	115.673,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau-
sen für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.793.622,93 €
	in den Aufwendungen mit	2.815.634,99 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	191.527,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.102.800 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 70.381.539 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.637.720 €
Grundsteuer B	13.670.430 €
Gewerbesteuer	59.438.842 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	55.813.222 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>5.325.035 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	135.885.249 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2016 16.126.714 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2017) 152.011.963 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 46,3 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juli 2017
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 07.07.2017; Gz. 12-1512.11/11 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 21.07.2017 bis 28.07.2017 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2017)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 15.08.2017	Mittwoch 16.08.2017	Donnerstag 17.08.2017	Freitag 18.08.2017
verlegt auf	Mittwoch 16.08.2017	Donnerstag 17.08.2017	Freitag 18.08.2017	Samstag 19.08.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 12. Juli 2017

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk
bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach durch Herrn Reinhold Schäfer nach den Unterlagen der Jakob Maier Bauunternehmung, 86842 Tükheim, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14.07.2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 045 687

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2017

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat